

Bei allen Eingaben ist die nebenstehende Geschäftsnummer anzugeben

Gesch.-Nr. 3 D/J 15470

Frau/Herrn

Lina Schmidt geb. Hamann, Weissnäherin

in L i m m r i t z Nr. 34 a

Post: bei Döbeln

Bescheid

Der angemeldete Anspruch auf Invaliden- — und Witwen- — Rente wird abgelehnt, weil Sie noch nicht invalide im Sinne von § 1254 — § 1256 Abs. 2 — der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) sind. Als invalide gilt danach nur, wer infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs — bez. seiner bisherigen Lebensstellung — zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Durch die festgestellten krankhaften Veränderungen (Bronchialathma, Rachenkatarrh, nervöser Schwächezustand) wird Ihre Erwerbsfähigkeit zwar beeinträchtigt, jedoch nicht in dem Masse, dass Sie als invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen wären. Sie sind vielmehr auch jetzt noch imstande, alle leichten Arbeiten fortgesetzt zu verrichten und damit mindestens das obenerwähnte Lohndrittel zu verdienen. Der Grad Ihrer Erwerbsfähigkeit beträgt noch 60%.

Bei diesem Masse von Erwerbsfähigkeit liegt aber, wie oben näher ausgeführt ist, Invalidität im Sinne des Gesetzes noch nicht vor. Somit fehlt die wesentlichste Voraussetzung für Gewährung einer Invalidenrente. Ihr Anspruch ist daher abzulehnen.

Anbei:

1 Quitt.-Karte (Nr. 19)

..... Auftr.-Bescheinigung.

..... Auftr.-Buch.

Rückseite beachten!

Dieser Bescheid wird **rechtskräftig** (d. h. er wird endgültig und unanfechtbar), wenn Sie nicht **innen** einem Monat nach der Zustellung **Berufung** bei dem Oberversicherungsamte

zu Leipzig, Bose- Straße Nr. 4,

einlegen (§ 128 Abs. 1 und § 1675 der RVD.). Wenn Berufung eingelegt wird, sollen die Parteien, der Gegenstand des Anspruchs und der Bescheid der Versicherungsanstalt nebst Geschäfts-Nr. (s. erste Seite oben!) bezeichnet, ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Wird die Berufung **schriftlich** eingereicht, so ist sie in **zwei** gleichlautenden Stücken dem Oberversicherungsamte zu übersenden.

Hierbei werden Sie darauf hingewiesen, daß die aus der **eigenen** Invalidenversicherung sich ergebende **Anwartschaft** auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrente nur erhalten bleibt, wenn während **zweier Jahre** nach dem auf jeder Quittungskarte verzeichneten **Ausstellungstage** mindestens 20 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung — ~~bei Selbstversicherung oder deren Fortsetzung~~ **mindestens 40 Beitragswochen** — zurückgelegt werden (§ 1265 Abs. 1 der RVD.). Beiträge, die für Zeiten **vor** Ausstellung der Quittungskarte gelten, rechnen hierbei **nicht** mit.

~~Die aus dem Ausstellungstage der Quittungskarte Nr. _____ laufende Anwartschaftsfrist vom _____ bis zum _____ ist~~
Beiträgen belegt.

~~Es wird angeraten, die Marken für mindestens _____ Wochenbeiträge **sofort** — bis zum _____ in die Quittungskarte Nr. _____ zu verwenden.~~

Bei **freiwilliger** Beitragsleistung (~~Selbstversicherung, Weiterversicherung~~) sind Beiträge nur in der Lohnklasse zu entrichten, die dem jeweiligen **Einkommen** entspricht. Wird kein Einkommen oder nur ein solches bis zu 12 RM wöchentlich bezogen, so sind mindestens Marken der Lohnklasse II zu verwenden. Beiträge der Lohnklasse I sind bei **freiwilliger** Versicherung **in jedem Falle ungültig**, dienen also **nicht** zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft (§ 1440 Abs. 1 der RVD.). Freiwillige Beiträge dürfen für mehr als ein Jahr zurück sowie nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität nicht entrichtet werden (§ 1443 der RVD.).

Die mit dem Rentenantrage eingereichte Quittungskarte folgt zur Weiterbenutzung zurück — ~~wird hier aufbewahrt; dafür ist — die beifolgende neue Quittungskarte ausgestellt worden — wenn nicht bereits geschehen — eine neue Quittungskarte mit der Nummer _____ und dem Namen der Landesversicherungsanstalt _____ auszustellen. Ausgabestellen für Quittungskarten der Invalidenversicherung sind in Sachsen die Krankenkassen und die Gemeindebehörden.~~

Wenn Sie **nach** der Stellung des Rentenantrages invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, müssen Sie zur Vermeidung von Rechtsnachteilen dafür sorgen, daß etwa im Rückstande gebliebene Beitragsmarken von dem betreffenden Arbeit- oder Auftraggeber **ungefäumt** in Ihre Quittungs-(Angestellten-)karte eingeklebt werden. Den Arbeit- oder Auftraggeber haben Sie auf die Verpflichtung zur Nachholung der etwa unterbliebenen Markenverwendung aufmerksam zu machen. Üben Sie **jetzt** eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit aus, so ist die Quittungskarte dem Arbeit- oder Auftraggeber zur Verwendung der laufend fälligen Beiträge zu übergeben.

Nach Rechtskraft dieses Bescheides bin ich bereit, auf Antrag ein Heilverfahren in der Heilstätte Gottleuba durchzuführen.

Der Leiter

S. B. J. A.:

(gez.): Dr. Bartholomäus.

Ausgefertigt: _____



Dr. Bartholomäus